



Natrium-Pentobarbital – kein OTC-Präparat!

Die Schweiz hat eine lange Tradition des Diskutierens um das Recht auf selbstbestimmtes Sterben, auch auf assistierten Selbstmord mithilfe von Sterbehilfeorganisationen beziehungsweise eines assistierenden Arztes oder einer Ärztin. Die liberale Haltung hatte sich früh durchgesetzt, lange bevor man sich etwa in Deutschland dazu durchrang, vom paternalistischen Verbot der Hilfe zum Suizid abzurücken. In Frankreich ist passive Sterbehilfe noch immer nicht geregelt. Alain Delon etwa, 1935 geboren, seit dem Jahr 2000 Schweizer Bürger und heute in Frankreich und in der Schweiz lebend, hatte nach mehreren Schlaganfällen seit 2019 über seinen Sohn verlauten lassen, dass er alle Vorbereitungen für eine aktive Sterbehilfe in der Schweiz getroffen habe.

Das vorderhand letzte Kapitel in der – zum Glück – immer weiter gehenden, weil notwendigen Diskussion schrieb man vor Kurzem in Deutschland. Zwei Männer – der eine an einer unheilbaren Krebserkrankung leidend, der andere infolge seiner Multiplen Sklerose vollständig gelähmt und zu hundert Prozent auf Hilfe angewiesen – hatten sich das Recht erstreiten wollen, die für einen Suizid notwendigen 15 Gramm Natrium-Pentobarbital zum von ihnen gewählten Zeitpunkt frei kaufen zu dürfen. Sie gelangten mit ihrer Forderung – nämlich das Präparat erstehen und bei sich zuhause aufbewahren zu dürfen bis zum Zeitpunkt ihres Ent-

scheids, sich zu töten, und dies ohne auf ärztliche Unterstützung und Beihilfe angewiesen zu sein – bis ans Bundesverwaltungsgericht. Wie schon das zuvor angerufene BfArM (Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte) lehnte das Bundesverwaltungsgericht die Klage unter Verweis auf das Betäubungsmittelgesetz ab. Letzteres diene, so die Begründung, dem Schutz der Bevölkerung vor Missbrauch. Medikamente, die dem Betäubungsmittelgesetz unterstehen, seien zur Linderung und Heilung von Krankheiten vorgesehen; der Zweck der Selbsttötung widerspreche diametral dem Grundsatz des Gesetzes. Die mit dem freien Verkauf einer potenziell tödlichen Substanz verbundenen Risiken des Missbrauchs seien zudem für die Allgemeinheit nicht akzeptabel. Es gebe andere Mittel und Wege, dem eigenen Leben ein Ende zu setzen, etwa mithilfe von Ärzten oder Sterbeorganisationen. In Abwägung von Nutzen und Risiken sei es deshalb Suizidwilligen zumutbar, diese wie die Richter zugeben zweifellos gewichtige Einschränkung in Kauf zu nehmen.

Enttäuscht äussersten sich nach dem Urteil die Kläger und ihre Anwälte. Sie sprachen von einem «schwarzen Tag für alle Suizidwilligen» und trugen sich mit dem Gedanken, ans Bundesverfassungsgericht zu gelangen.

Fazit: Bei aller Sympathie für den Wunsch der beiden Männer und anderer Schwerstkranker und Unheilbarer scheint die Grenze, die das Gericht hier gesetzt hat, verhältnismässig. Nicht das Recht auf einen selbstbestimmten Tod wird damit negiert, sondern lediglich der eine, in der Tat nicht unproblematische Weg über freie Zugänglichkeit und Verfügbarkeit von Natrium-Pentobarbital. Der Vorwurf der Kläger, von Staat und Justiz bevormundet zu werden, ist nur beschränkt nachvollziehbar. Auch wenn der Hinweis der Richter, es gebe andere, zumutbare Wege, selbstbestimmt aus dem Leben zu scheiden, zynisch klingen mag – eine in geringer Dosis tödliche Arznei fast wie ein x-beliebiges OTC-Präparat zu behandeln, wäre es auch. Das Bundesverwaltungsgericht konnte kaum anders entscheiden. ▲

Richard Altorfer